

Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Preisblatt	Inhalt
1	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
2	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
3	Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung
4	Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil)
5	Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen
6	Entgelte Strom für Messung
7	Entgelte Strom für Abrechnung
8	Entgelte Strom für Messstellenbetrieb
9	Entgelte Strom für zusätzliche Datenbereitstellung
11	Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW
12	Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch
13	Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen
14	KWK-G-Umlage
15	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
16	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Lastgangmessung
17	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Leistungsmessung
18	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2012
(Jahresleistungspreissystem)**

Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Umspannung 110/20 kV	5,99	1,66
Mittelspannungsnetz 20 kV	7,97	1,95
Umspannung 20/0,4 kV	9,35	2,44
Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,75	3,11
Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Umspannung 110/20 kV	37,10	0,41
Mittelspannungsnetz 20 kV	21,60	1,41
Umspannung 20/0,4 kV	26,56	1,75
Niederspannungsnetz 0,4 kV	18,28	2,89

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jedes angefangene Kilowatt (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der „§19-Umlage“, hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2012
(Monatsleistungspreissystem)**

Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Umspannung 110/20 kV	6,18	0,41
Mittelspannungsnetz 20 kV	3,60	1,41
Umspannung 20/0,4 kV	4,43	1,75
Niederspannungsnetz 0,4 kV	3,05	2,89

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jedes angefangene Kilowatt (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der „§19-Umlage“, hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung gültig ab 1. Januar 2012

Reserveinanspruchnahme			
Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Jahr]		
	≤ 200 h/a	>200 ≤ 400 h/a	> 400 ≤ 600 h/a
Umspannung 110/20 kV	18,32	21,98	25,64
Mittelspannungsnetz 20 kV	36,22	43,46	50,70
Umspannung 20/0,4 kV	44,97	53,97	62,96
Niederspannungsnetz 0,4 kV	67,83	81,40	94,97

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig ab 1. Januar 2012

Netznutzungsentgelt	5,41 Cent/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr

Den Arbeitspreisen sind die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der „§19-Umlage“, hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen gültig ab 1. Januar 2012

Netznutzung elektr. Speicherheizung und Wärmepumpen	
Arbeitspreis	2,04 Cent/kWh

Die Aufladezeit für Speicherheizungen beträgt 8 bzw. 15 Stunden in der Schwachlastzeit, die in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr liegt.

Die im Ausnahmefall am Tage erforderliche Nachladezeit beträgt 2 bzw. 5 Stunden in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr und 17:30 Uhr.

Bei Wärmepumpen wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Die Versorgungsunterbrechung erfolgt, ohne dass der Kunde hiervon gemäß § 6 Strom GVV benachrichtigt wird. Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden und liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

Den Arbeitspreisen sind die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der „§19-Umlage“, hinzuzurechnen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für Messung gültig ab 1. Januar 2012

Messung	Preis pro Zählung
Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung inkl. Datenweitergabe *:	129,24 Euro/Jahr
Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung:	
Zähler mit jährlicher Ablesung	4,50 Euro/Jahr
Zähler mit monatlicher Ablesung	4,50 Euro/Monat

- * Die standardmäßige einmalige Datenweitergabe erfolgt täglich und ist im Preis für die Messdienstleistung enthalten. Wird vom Lieferanten/Netznutzer lediglich monatliche Datenweitergabe gefordert, so erfolgt kein Preisnachlass.

Zusätzliche Datenlieferungen an weitere Empfänger sind kostenpflichtig (siehe Preisblatt 9).

Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Lieferanten durch EWE NETZ außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen

- Ablesung durch EWE NETZ je Zählpunkt und Ableseversuch 25,50 Euro

Aufwendungen für den Messstellenbetrieb sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab 1. Januar 2012

Abrechnung	Preis pro Zählung
Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung:	
monatliche Abrechnung	244,56 Euro/Jahr
jährliche Abrechnung	20,38 Euro/Jahr
Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung:	
jährliche Abrechnung	10,20 Euro/Jahr

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für Messstellenbetrieb gültig ab 1. Januar 2012

Messstellenbetrieb	Preis pro Zählung
Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung:	
Lastgangzähler	128,52 Euro/Jahr
Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung:	
Eintarifzähler	3,72 Euro/Jahr
Zweitarifzähler	6,60 Euro/Jahr
Leistungszähler	42,00 Euro/Jahr
<u>Zusätzliche Komponenten:</u>	
Messwandler Niederspannung	27,12 Euro/Jahr
Messwandler Mittelspannung	264,00 Euro/Jahr
Steuereinrichtung	32,40 Euro/Jahr
Modem	79,80 Euro/Jahr

Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten montiert werden können, werden keine zusätzlichen Montagekosten berechnet. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für zusätzliche Datenbereitstellung gültig ab 1. Januar 2012

Als zusätzliche Datenbereitstellungen gelten solche, die über die standardmäßige Datenweitergabe an den Lieferanten oder den Netznutzer laut Preisblatt 6 hinausgehen, d.h. z.B. Datenweitergabe an andere Lieferanten.

Diese gesonderten Datenbereitstellungen sind kostenpflichtig und werden wie folgt berechnet:

zusätzliche Datenbereitstellung	Preis pro Zählung
Tägliche Weitergabe der Messwerte *	55,00 Euro/Monat
Wöchentliche Weitergabe der Messwerte *	25,00 Euro/Monat
Monatliche Weitergabe der Messwerte *	12,50 Euro/Monat
M.O.I.N - Messdaten Online via Internet **	129,60 Euro/Jahr
Übermittlung historischer Lastgänge (der Preis gilt für eine zeitlich zusammenhängende Lastgangübermittlung)	12,50 Euro

* Sofern eine Zählerstandsfernauslesung (ZFA) installiert und aktiviert ist

** Zusätzliche vertragliche Vereinbarung notwendig, Abrechnung pro angefangenem Kalenderjahr

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 10

entfällt

Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW gültig ab 1. Januar 2012

		Preis pro Vertrag			
		Vertrag	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Eintarif ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen Ferraris- Zählern	Bezug	4,50 Euro/a	3,72 Euro/a	10,20 Euro/a
		Einspeisung	4,50 Euro/a	3,72 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen Zwei- richtungs zählers	Bezug	4,50 Euro/a	3,72 Euro/a	10,20 Euro/a
		Einspeisung	4,50 Euro/a	13,28 Euro/a	-
Doppel- tarif ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen Ferraris- Zählern	Bezug	4,50 Euro/a	39,00 Euro/a	10,20 Euro/a
		Einspeisung	4,50 Euro/a	3,72 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen Zwei- richtungs zählers	Bezug	4,50 Euro/a	39,00 Euro/a	10,20 Euro/a
		Einspeisung	4,50 Euro/a	10,40 Euro/a	-
Zusätzlicher Eintarif zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,50 Euro/a	3,72 Euro/a	-
Zusätzlicher Zweitarif zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,50 Euro/a	39,00 Euro/a	-

Bezug bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in die Kundenanlage

Einspeisung bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in das Netz der EWE NETZ GmbH

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch gültig ab 1. Januar 2012

Zähler ohne Lastgangmessung *	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines Stromzählers (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines Gaszählers (SLP bis einschließlich G25)	25,00 Euro
Gemeinsamer Zählertausch	31,40 Euro
Zähler mit registrierender Lastgangmessung	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines Stromzählers (RLM) oder Umstellung auf registrierende Leistungsmessung	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G40 – G65)	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G100 – G400)	268,50 Euro
Umstellung eines Gaszählers auf registrierende Lastgangmessung	95,00 Euro
Zähler für die Einspeisung gemäß § 33 (2) EEG	
Preis pro Vorgang	
Umstellung von Direkt- auf Überschusseinspeisung:	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro
Umstellung von Überschuss- auf Direkteinspeisung:	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro

* Diese Preise gelten für Strom- und Gaszähler, die im SLP-Kundenbereich mit Ein- oder Zweitarifausführung sowie für eine oder zwei Energierichtungen eingesetzt werden.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen gültig ab 1. Januar 2012

Dienstleistung	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines Standardlastprofilzählers (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	168,50 Euro
Prüfen eines Wechselstromzählers (SLP)	18,00 Euro
Prüfen eines Drehstromzählers (SLP)	23,00 Euro
Prüfen eines Doppeltarifzählers (SLP)	72,70 Euro
Prüfen eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	311,50 Euro

Diese Preise gelten für Stromzähler, die auf Wunsch des Anschlussnehmers nachgeprüft werden. Die Kosten für Wechseln und Prüfen sind vom Anschlussnehmer zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent

KWK-G-Umlage gültig ab 1. Januar 2012

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWK-G identifiziert und die Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Der KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2012 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Umlage je Letztverbraucherategorie:

Letztverbraucherategorie		KWK-G-Umlage in Cent/kWh
A	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine KWK-G-Umlage von	0,002
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbraucherategorie C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,050
C	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,025

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 1. Januar 2012

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage“) wurden vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2012 erhoben werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		§ 19 StromNEV-Umlage in Cent/kWh
A	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,151
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,050
C	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,025

Beispiel 1

Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2012 - Netzkunden mit Lastgangmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Kundendaten:

Entnahmestelle: Mittelspannungsnetz

Jahresarbeit = 10.000.000 kWh
Maximalleistung = 2.000 kW

Jahresbenutzungsdauer = 10.000.000 kWh / 2.000 kW = 5.000 h

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:

2.000 kW x 21,60 Euro/kW = 43.200,00 Euro/Jahr
10.000.000 kWh x 1,41 Cent/kWh = 141.000,00 Euro/Jahr
Netzentgelt (netto) = 184.200,00 Euro/Jahr

Messung und Abrechnung:

Lastgangmessung nach Preisblatt 6 = 129,24 Euro/Jahr

Monatl. Abrechnung nach Preisblatt 7 = 244,56 Euro/Jahr

Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:

- Lastgangzähler = 128,52 Euro/Jahr
- Steuereinrichtung = 32,40 Euro/Jahr
- Modem = 79,80 Euro/Jahr
- Messwandler Mittelspannung = 264,00 Euro/Jahr

Messstellenbetrieb (gesamt) = 504,72 Euro/Jahr

Gesamtsumme (netto) = 185.078,52 Euro/Jahr

Den Preisen hinzuzurechnen sind die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 19 Prozent, die Konzessionsabgabe, ggf. zusätzliche Datenbereitstellung Aufwendungen aus dem KWKG, sowie eine eventuelle Umlage, der „§19-Umlage“, nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Beispiel 2

Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2012 - Netzkunden mit Leistungsmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Kundendaten:

Entnahmestelle: Niederspannungsnetz

Jahresarbeit = 110.000 kWh

Maximaleistung = 55 kW

Jahresbenutzungsdauer = 110.000 kWh / 55 kW = 2.000 h

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:

55 kW x 12,75 Euro/kW = 701,25 Euro/Jahr

110.000 kWh x 3,11 Cent/kWh = 3.421,00 Euro/Jahr

Netzentgelt (netto) = 4.122,25 Euro/Jahr

Messung und Abrechnung:

Messung nach Preisblatt 6 = 4,50 Euro/Jahr

Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7 = 20,38 Euro/Jahr

Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:

- Leistungszähler = 42,00 Euro/Jahr

- Steuereinrichtung = 32,40 Euro/Jahr

Messstellenbetrieb (gesamt) = 74,40 Euro/Jahr

Gesamtsumme (netto) = 4.144,97 Euro/Jahr

Den Preisen hinzuzurechnen sind die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 19 Prozent, die Konzessionsabgabe, ggf. zusätzliche Datenbereitstellung Aufwendungen aus dem KWKG, sowie eine eventuelle Umlage, der „§19-Umlage“, nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

